

Energie und Wasserordnung der KGA „Am Waldessaum III“ e.V.

1. Allgemeines

Die Energie- und Wasserordnung beinhaltet die Regeln und Maßnahmen für die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Elektroenergie und Wasser aus dem öffentlichen Netz innerhalb der KGA „Am Waldessaum III“ e.V.

Elektroenergie wird ganzjährig im Rahmen einer Kleingärtnerischen Nutzung bereitgestellt. Für Schäden, die durch Ausfall der Energieversorgung entstehen wird von Seiten der KGA keine Haftung übernommen.

Wasser wird in Abhängigkeit der Witterung im Zeitraum erster Samstag im April bis ersten Samstag im November des jeweiligen Jahres bereitgestellt.

An- bzw. Abstellen der Wasserversorgung erfolgt durch die Wasserverantwortlichen gemeinsam mit den Wegebleuten. Dabei ist die Dichtheit der jeweiligen Wegeleitungen zu überprüfen bzw. für eine ordnungsgemäße Entleerung zu sorgen.

Die Wasserversorgung und der Betrieb der Heizungsanlage des Vereinshauses erfolgt ganzjährig in Abhängigkeit von Nutzung und Frostperiode.

Die Kosten für die Energie- und Wasserversorgung, Umlagen für Reparaturen und Instandhaltungen und Erneuerung der Versorgungsnetze werden jeweils auf der JHV bekanntgegeben und beschlossen.

2. Zuständigkeiten

2.1. Stromversorgung

Die Zuständigkeit des Vereins beginnt hinter dem Hauptzähler des Stromversorgers (aktuell Stadtwerke Rostock) und erstreckt sich über das Leitungsnetz der Anlage bis einschließlich zu den Verteilern vor dem Zähler für die jeweilige Parzelle.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Gartenpächters beginnt ab dem Zähler der Parzelle und erstreckt sich auf die gesamte elektrische Anlage auf der Parzelle (Leitungen, Laubenanschluss etc.).

2.2. Wasserversorgung

Die Zuständigkeit des Vereins beginnt jeweils hinter den Einspeisungen durch Eurawasser und erstreckt sich über das Rohrnetz der Anlage (einschließlich der Wegeuhren und Absperreinrichtungen) bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze der Parzelle.

Die Zuständigkeit des Gartenpächters beginnt ab der Absperreinrichtung vor der Wasseruhr, in der Regel an der Parzellengrenze. Bei Neuverlegung unmittelbar an der Parzellengrenze. In der Absperreinrichtung vor der Wasseruhr dürfen sich keine Entleerungsventile oder sonstige Abzweigungen befinden.

3. Voraussetzungen für die Elektroenergie- und Wasserentnahme

Durch die Gartenpächter müssen für die rechtmäßige Entnahme von Elektroenergie aus dem Leitungsnetz Voraussetzungen erfüllt werden, die den Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung der Stadtwerke Rostock entsprechen.

- Die Anlage des Gartenpächters darf nur nach den Vorschriften der o.g. Verordnung und nach geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Es muss das Prüfzeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE oder GS Zeichen) vorhanden sein.
- Es sollten nur Messeinrichtungen verwendet werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Eine anteilmäßige Abrechnung mittels nicht geeichter Zähler ist erlaubt, wenn die Messeinrichtungen den Abschnitten 1; 2 und 5 des Pkt. 3 der EWO entsprechen.
- Die Messeinrichtung (Stromzähler) muss im Auftrag des Vereins verplombt sein.
- Die Absicherung in den Unterverteilungen für die Zuleitung für die einzelnen Parzellen erfolgt unter Berücksichtigung der Vermeidung der Überlastung des Gesamtelektronetzes mit folgenden Amperewerten:
 - Einphasen-Lichtstrom 1 x 16 A,
 - Drei-Phasen-Kraftstrom 3 x 16 A,
- Die Versorgung der einzelnen Parzellen und der privaten Schuppen, die sich auf dem Vereinsgelände befinden, erfolgt ausschließlich durch Einphasen-Lichtstrom.
- Eine Versorgung mit Drei-Phasen-Kraftstrom ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
- Diese Genehmigung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies gilt auch für bereits bestehende Drei-Phasen-Kraftstrom-Anschlüsse. (Termin 31.08.2012)
- Eine gewerbliche Nutzung der bereitgestellten Energie ist grundsätzlich nicht gestattet.

Durch die Gartenpächter müssen für die rechtmäßige Entnahme von Wasser aus dem Leitungsnetz folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Anschluss an das Rohrnetz des Vereins hat in Anlehnung an die Bestimmungen von Eurawasser für Hausanschlüsse zu erfolgen, d.h. es muss neben der Wasserzählanlage (Wasseruhr) mindestens eine Absperrarmatur vor der Wasserzählanlage vorhanden sein.
- Die Wasserzählanlage muss im Auftrag des Vereins verplombt sein.
- Bei selbständigen Anschlüssen muss eine Kontrolle bzw. Abnahme durch den Wasserverantwortlichen erfolgen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt darf durch den betreffenden Gartenpächter eine Entnahme von Elektroenergie oder Wasser nicht erfolgen.

Für die Gartenpächter besteht hinsichtlich des Betretens der Parzelle bis zu den Messeinrichtungen und den Anlagen (auch in den Lauben) eine Gestattungspflicht zu Gunsten der vom Vorstand bestimmten Energie- und Wasserverantwortlichen.

4. Durchführung der jährlichen Verbrauchsablesung

- Die Termine der jährlichen Ablesung werden im Jahresplan des Vereines bekanntgegeben und sind unbedingt einzuhalten.
- Das Ablesen des Verbrauchs an den Stromzählern und Wasseruhren erfolgt grundsätzlich durch die Energie- und Wasserverantwortlichen.

- In Ausnahmefällen (Urlaub etc.) kann eine zeitnahe Ablesung durch den Wegeobmann erfolgen.
- Eine schriftliche Einreichung der Zählerstände ohne die Bestätigung durch die Verantwortlichen ist nicht statthaft und wird in der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- Die einzelnen Gartenpächter bestätigen die abgelesenen Werte auf den Zählerlisten durch Unterschrift.
- Wird durch den Gartenpächter am Ablesetag keine ordnungsgemäße Ablesung ermöglicht (Anwesenheitspflicht), wird der 1,5-fache Verbrauch des vorjährigen Abrechnungszeitraumes der Parzelle als Schätzwert zum alten Zählerstand addiert. Zusätzlich wird eine Ordnungsgeld von 50,00 € für Wasser und Energie fällig.
- Differenzen beim Wasserverbrauch zwischen EURA-Wasseruhren und Wegeuhren, werden gleichmäßig auf die Parzellen (Wege 1-5 bzw. Wege 7-11) verteilt.
- Differenzen beim Wasserverbrauch innerhalb der einzelnen Wege, werden weiterhin wegeweise in Rechnung gestellt.
- Differenzen beim Energieverbrauch, zwischen Hauptzählern (Stromversorger) und Parzellenzählern der Stromgemeinschaft 1 und Stromgemeinschaft 2, werden gleichmäßig auf die Parzellen verteilt.
- Die Verlustberechnung erfolgt für jede Stromgemeinschaft einzeln.

5. Aufgaben und Befugnisse der Energie- und Wasserverantwortlichen

Die Energie- und Wasserverantwortlichen haben im Auftrag des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Kontrolle der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung, Kontrolle der Verplombung.
- Ein Wechsel von Energie- und Wasserzählern sowie die Entfernung von Plomben und Neuverplombung dürfen nur in Absprache mit den Energie- und Wasserverantwortlichen erfolgen.
- Ausgebaute Wasser- und Energiezähler sind bis zum nächsten Ablesetermin aufzubewahren.
- Überprüfung des Leitungsnetzes des Vereins auf möglichen Erdschluss bzw. Leckagen.
- Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Elektroenergie und Wasser aus dem Netz.
- Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sind die Verantwortlichen für Energie und Wasser zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtungen und zu den Anlagen befugt.
- Der jeweilige Gartenpächter sichert die Zugänglichkeit und ordnungsgemäße Ablesbarkeit der Messeinrichtungen und Anlagen.

6. Sanktionen

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Ordnung oder nachgewiesener unberechtigter Entnahme von Elektroenergie oder Wasser aus dem Netz, erfolgt für den jeweiligen Verursacher die Berechnung einer erhöhten Umlage für den Schwund von Elektroenergie oder Wasser, die das Fünffache der Höhe des errechneten Durchschnitts für das Abrechnungsjahr beträgt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei der Feststellung von:

- unkorrekten Energie- und/oder Wasseranschlüssen,
- Unzugänglichkeiten der Energie- und/oder Wasserzähler,
- Ablauf der Eichgültigkeit der Energie- und/oder Wasserzähler,
- Nicht verplombten Energie- und/oder Wasserzähler,
- Überschreitungen der zulässigen Vorsicherung des Energieanschlusses,

die der Parzelleninhaber zu verantworten hat und nach Prüfung des Einzelfalls eine Gebühr von bis zu 50,00 € zu fordern.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Feststellung von Strom- und/oder Wasserentnahme, ohne Zählung durch Strom- und/oder Wasserzähler, eine Gebühr von bis zu 500,00 € zu erheben und ggf. eine Trennung vom Energie- und/oder Wassernetz durchzuführen.

Des Weiteren sind folgende Sanktionen möglich:

- Ausschluss (zeitweilig oder ständig) von der Elektroenergie- oder Wasserversorgung.
- Ausspruch einer Abmahnung oder Kündigung des Pachtvertrages.
- Erstattung einer Anzeige wegen Diebstahl.

Diese Ordnung ist ergänzender Bestandteil der Satzung der KGA „Waldessaum III“ e.V. und wurde am 14. April 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderungen des Punkt 4 wurde auf den Vorstandssitzungen am 09.10.2013 und 25.01.2014 sowie den erweiterten Vorstandssitzungen am 26.10.2013 und 01.03.2014 beraten und von der JHV am 10.05.2014 beschlossen. Änderung Punkt 3.3 und Einfügung Punkt 3.4 erfolgten auf Beschluss der JHV 09.05.2015. Änderung Punkt 4.6 auf Beschluss erweiterte Vorstandssitzung am 10.11.2021 und Änderung Punkt 4.9 und Einfügung Punkt 4.10 mit Beschluss Mitgliederversammlung am 30.04.2022.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....
(Vorsitzender)